

**Vortrag
der Staatskanzlei an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates**

**Behörden, Besondere Rechnung „Grosser Rat“ (I-Nr. 1003);
Kontengruppe 303, Sozialversicherungsbeiträge;
Nachkredit 2010**

1. Gegenstand

Wie in den letzten Jahren mehrfach in Berichten und Schreiben angekündigt, beschäftigte sich die Justizkommission im Jahr 2010 intensiv mit der Umsetzung der Justizreform 2. Sämtliche Gerichtsbehörden des Kantons Bern mussten sich einer Wiederwahl oder Ergänzungswahl stellen, was insbesondere in der Juni- und Szeptembersession 2010 zu einem Wahlmarathon führte. Zur Vorbereitung dieser Richterwahlen wurden zwei Wahlausschüsse gebildet, welche in rund 20 ganztägigen Sitzungen Bewerbungsgespräche mit Kandidatinnen und Kandidaten durchführten. Hinzu kamen diverse Vorbereitungs- und Koordinationssitzungen mit den obersten Justizbehörden.

Gegenüber dem Voranschlag 2010 führen diese zusätzlichen Sitzungen mitunter zu Mehrkosten bei den Taggeldern und Reiseentschädigungen, bei den Entschädigungen an das Verwaltungspersonal, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie bei den Unfallversicherungsbeiträgen. Die Mehrkosten können innerhalb der Besonderen Rechnung „Grosser Rat“ vollständig kompensiert werden. Die Kreditsperren haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kontengruppen 318 (Kreditüberschreitungen) und 310 (Nachkredit), da es sich um Verpflichtungskredite handelt, die im Jahr 2010 nicht voll ausgeschöpft worden sind.

Da der Budgetkredit für die Sozialversicherungsbeiträge um 18.6 Prozent (CHF 29'354.50) für Entschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates und an das Verwaltungspersonal überschritten werden, ist gestützt auf Art. 10c GO der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

Für die Bewilligungen der Kreditüberschreitungen für die Mehrkosten bei den Taggeldern und Reiseentschädigungen (CHF 126'585.30 bzw. 4.0%), den Entschädigungen an das Verwaltungspersonal (CHF 1'470.75 bzw. 1.5%) und bei den Unfallversicherungsbeiträgen (CHF 355.55 bzw. 16.1%) dagegen ist gestützt auf Art. 10d GO der Regierungsrat abschliessend zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 9
- Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211.1), Art. 10a und 10c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, 46 und 48 Abs. 1 Bst. a

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige und gebundene Ausgabe gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4. Kreditsumme und Kontengruppe

- | | | |
|--|-----|------------|
| - Voranschlagskredit 2010 | CHF | 158'198.00 |
| - Nachkredit 2010 - (18.6%)
für die Kontengruppe 303, Sozialversicherungsbeiträge | CHF | 29'354.50 |
| - Kompensation innerhalb der Kontengruppe 310, Büro- und Schulmaterial und Drucksachen | | |

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2010

6. Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen und den Nachkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 21. Januar 2011 (#361141/361143)

Der Staatsschreiber:

Dr. Kurt Nuspliger

Beilage:

- Beschlussesentwurf

Sachbearbeiter: Christian Hofer, Staatskanzlei, Tel. 031 / 633 75 70